

# Aufnahmeantrag

an den

## Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

Vorsitzender: Andreas Braun, Eichenweg 9, 51789 Lindlar, Telefon: 02266 470249 E-Mail: [vorstand@lsv-lindlar.de](mailto:vorstand@lsv-lindlar.de)

Der Antrag umfasst folgende Anlagen:

- Antrag
- Ausbildungsbedingungen
- Erklärung des gesetzlichen Vertreters -
- Einzugsermächtigung
- Versicherungsbedingungen
- Verzichtserklärung
- Vorstrafenerklärung
- Datenschutz
- Satzung
- Gebührenordnung

Folgende Anlagen sind direkt für den Antragsteller bestimmt:

- Gebührenordnung
- Satzung

Die restlichen Anlagen sind bitte im Original an den Verein einzureichen. Natürlich können hiervon auch Kopien vom Antragsteller für seine Unterlagen gezogen werden.

# Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V.

Segelfluggelände Lindlar  
Telefon: 0151 12127675

Vorsitzender:

Andreas Braun  
Eichenweg 9  
51789 Lindlar  
Telefon: 02266 470249  
e-mail: [vorstand@lsv-lindlar.de](mailto:vorstand@lsv-lindlar.de)

Bankverbindung:

Volksbank Wipperfürth – Lindlar e.G.

BLZ 370 698 40  
Kto Nr. 111 094 020

## Aufnahmeantrag Seite 1

Mitgliedsnr.: \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_ Straße : \_\_\_\_\_  
Geburtsort: \_\_\_\_\_ Geb. am: \_\_\_\_\_  
Staatsang.: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
Telefon Privat: \_\_\_\_\_ Dienstl.: \_\_\_\_\_  
Fax: \_\_\_\_\_ o. Email: \_\_\_\_\_  
Fliegerische Vorbildung bzw. Luftfahrerschein(e): \_\_\_\_\_

Ich stelle hiermit den Antrag, ab \_\_\_\_\_ als

- aktives
- passives
- förderndes

Mitglied in den Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V. aufgenommen zu werden.

<sup>1</sup> wird vom Verein vergeben  
<sup>2</sup> nicht zutreffendes bitte streichen

## Aufnahmebedingungen:

- Anerkennung der Vereinssatzung
- Abgabe der Verzichtserklärung
- Einzahlung der Aufnahmegebühr gem. geltender Gebührenordnung
  
- Die Mitgliedschaft ist zunächst auf ein Jahr befristet. Für die Dauer der Befristung hat das Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung!  
Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme.
- Einrichtung eines mtl. Dauerauftrages z.G. des Vereins und Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug für alle Vereinszahlungen
- Bei Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied zur Ausbildung bzw. in Ausbildung: zusätzliche Anerkennung der Ausbildungsbedingungen (separates Formular)

**Datenschutzklausel**

**"Mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung personenbezogener Daten für Vereinszwecke, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten. Der Verwendung von Bildern ausschließlich im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins stimme ich zu. Ich verpflichte mich, personenbezogene Passwörter nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten mit Hilfe eines Passwortes Einblick in Vereinsdaten zu gewähren." (siehe Blatt Datenschutz!)**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

---

Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Zuname)

Bei Minderjährigen:

Wir sind mit der Flugausbildung bzw. der luftsportlichen Betätigung meines Sohnes / meiner Tochter<sup>1</sup> und der vorstehenden Erklärung einverstanden. Eine amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung liegt diesem Antrag bei!

Sofern nur ein gesetzlicher Vertreter besteht, muß eine schriftliche Bestätigung bzw. Erklärung vorliegen.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

---

Unterschrift der(s) gesetzlichen Vertreter(s) (Vor- und Zuname)

## Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift,  
Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landesverband AERO Club NRW e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck/Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie sozialen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) Auf seiner Homepage und in den sozialen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen und Erfolge seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.



**(Segelflugausbildung)**  
**Vereinbarung**  
**zur Flugausbildung im Rahmen der ATO**

Zwischen

Deutscher Aero-Club Nordrhein-Westfalen e. V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg  
- im Weiteren auch: Verband -

und

\_\_\_\_\_ - im Weiteren auch: Flugschüler -

unter Beteiligung des nachfolgenden Mitgliedsvereins im Verband:

\_\_\_\_\_ - im Weiteren auch: Verein -

wird folgende Vereinbarung für die Teilnahme des Flugschülers an der Ausbildung geschlossen:

**1. Anmeldung zur Teilnahme**

Der Flugschüler meldet sich hiermit verbindlich zur Teilnahme an der folgenden Flugausbildung an:

**2. Leistungen des Verbandes**

Der Verband verpflichtet sich, den Flugschüler im Rahmen der Approved Trainings Organisation (ATO) durch lizenzierte Fluglehrer auszubilden. Die Ausbildung findet im Verein unter Nutzung der Flugzeuge/Luftsportgeräte des Vereins statt:

**3. Teilnahmevoraussetzungen**

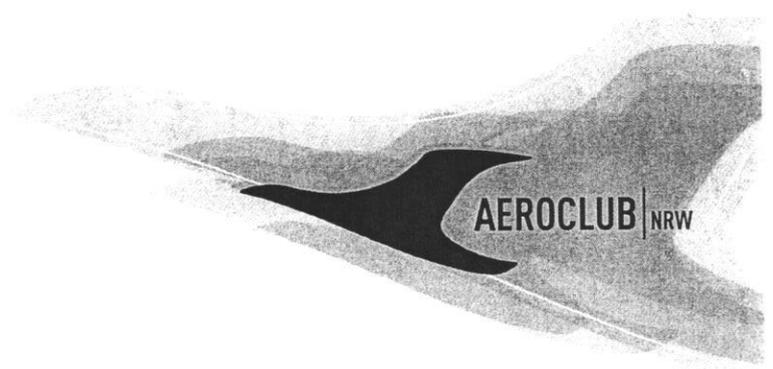
Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung sind:

- die nachgewiesene und während der Dauer der gesamten Ausbildung bestehende Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des DAeC NRW e. V. oder dem Verband selber;
- die Erbringung der in der **Anlage 1** enthaltenen Nachweise gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

**4. Ausbildungskosten, Auslagen**

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der Leistungen des Verbandes und seiner Vereine kostenlos.

Der Verein kann die durch die Flugausbildung entstandenen Auslagen beim Flugschüler geltend machen. Diese sind dem Verein innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Geltendmachung zu erstatten. Zu den Auslagen zählen insbesondere die Kosten für den Betrieb des Flugzeugs sowie Start- und Landegebühren. Der Verein kann zudem verlangen, dass entsprechende Kosten unmittelbar durch den Flugschüler übernommen werden.



**5. Versicherungsschutz**

Der Verein bestätigt, dass für die Teilnahme am Flugunterricht die folgenden Versicherungen bestehen:

**Sitzplatzunfallversicherung für Flugschüler die dem Verband als Mitglied gemeldet sind.**

**6. Ausschluss von der Ausbildung, Kündigung des Vertrages**

Der Verband sowie der Verein sind berechtigt, den Flugschüler von der Ausbildung auszuschließen, wenn der Flugschüler in seiner Person oder in seinem Verhalten wichtige Gründe setzt, die die Teilnahme für den Verein und/oder den Verband unzumutbar erscheinen lassen. Des weiteren ist der Ausschluss jederzeit zulässig, wenn die gesetzlich gegebenen Voraussetzungen für die Teilnahme am Flugunterricht entfallen. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung dieser Vereinbarung durch den Verband. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wirkt zugleich zugunsten und zulasten des mitzeichnenden Vereins.

Der Verein kann die vorliegende Vereinbarung ebenfalls schriftlich kündigen. In diesem Falle wird der Verband sich bemühen, für den Flugschüler einen anderen Verein zu finden, der diesen – ggf- bei Begründung einer Vereinsmitgliedschaft - weiter ausbildet. Ist dies nicht möglich, kann der Verband den Ausbildungsvertrag kündigen.

Der Verband kann den Vertrag des weiteren in dem Falle kündigen, in dem die Ausbildungserlaubnis im Rahmen der ATO erlischt. Die Kündigung ist in diesem Falle jederzeit zulässig, Kündigungsfristen müssen nicht gewahrt werden.

**7. Rücktritt von der Ausbildung**

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Ausbildung zurücktreten.

**8. Gewährleistungen**

Der Verband und der Verein gewährleisten nicht den erfolgreichen Abschluss der Flugausbildung. Sie erbringen die Ausbildung nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Da die Ausbildung von den Leistungen, der Befähigung und der Lernbereitschaft des Flugschülers abhängig ist, kann ein Erfolg jedoch nicht gewährleistet werden.

**9. Haftung**

Der Flugschüler entbindet den Verein und den Verband für Schäden, die aus der Teilnahme am Flugunterricht bestehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verein oder den Verband oder einen ihnen zurechenbaren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

Ausgenommen von der vorstehenden Enthaltungserklärung sind Schäden an Körper, Leben und Leib des Flugschülers. Hierfür haften der Verein und der Verband für jede schuldhaft Verursachung.



Der Flugschüler haftet dem Verein sowie dem Verband bei allen durch ihn verursachten Schäden in der Höhe des Selbstbehalts aus der Versicherungssumme. Dieser beträgt derzeit: ... € **[Bitte ergänzen]**.

**10. Datenschutz**

Der Flugschüler wird darauf hingewiesen, dass die von ihm Rahmen dieses Vertrages bekannt gegebenen Daten, insbesondere die in der **Anlage 2** aufgeführten personenbezogenen Daten, die durch den Verband und den Verein ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung in dem ATO-Softwaresystem verarbeitet und genutzt werden. Der Verband und der Verein verwenden diese Daten zu den für Informationen des Flugschülers über eine, mit der vertraglichen Leistung vergleichbare Leistungen und Angebote. **Der Flugschüler kann dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierdurch andere als die Übermittlungskosten entstehen.**

Eine darüber hinausgehende Datenverwendung erfolgt nicht.

Für den DAeC NRW e. V.: (Verein)

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(...)

....., den .....

\_\_\_\_\_  
(Flugschüler)

LEBE DEINEN TRAUM.



Im Falle minderjähriger Flugschüler:

Der Abschluss des vorliegenden Vertrages ist durch minderjährige Flugschüler nicht möglich. Zwingend notwendig ist die Unterzeichnung durch den/die gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten. Mit der Unterzeichnung bestätigt dies solchermaßen unterzeichnenden:

Ich/wir sind alleine bzw. gemeinsam handelnd zur Vertretung des/der Flugschüler/in berechtigt und verfügen über die uneingeschränkte Personensorge.

Wir haben den vorstehenden Vertrag zur Kenntnis genommen und willigen ausdrücklich darin ein, dass unsere Tochter/unser Sohn am Flugunterricht teilnimmt und die Ausbildung absolviert.

....., den .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten



**Anlage 1 Segelflugausbildung**

Vor Ausbildungsbeginn	Art der Unterlagen	Anmerkung
Vor erstem Alleinflug	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Identitätsnachweis</li> <li>- Medical</li> <li>- Elternsitzung / Antrag gestellt Führungszeugnis „5“</li> <li>- gesetzlicher Vertreter (Eltern)</li> <li>- Straffreiheitserklärung</li> <li>- Antrag Stützungsregister gestellt</li> <li>- ZUF 6 Wochen nach Umschulungsbeginn nur bei TMG</li> <li>- Medical spätestens vor 1. Alleinflug</li> </ul>	Für LAPL(S)/LAPL-Med. (D/NL/DAD)-Med. mind. Klasse 2
Vor Theorieprüfung durch Vereinsausbildungsleiter an Behörde	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfehlung ATC 12 Monate gültig</li> </ul>	
Anmeldung zur praktischen Prüfung und Erteilung der Lizenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung Staatsangehörigkeit auf Verlangen</li> <li>- Ausbildungsnachweis Theorie/Praxis</li> <li>- BZF</li> <li>- Sprachkenntnis deutsch Seitensprüfung (o. ggf. englisch auf persönlichen Wunsch)</li> <li>- Führungszeugnis "O" beantragt</li> </ul>	
Erläuterung	<p>rot sofort                  blau beantragt                  grün, rot und blau vor erstem Alleinflug</p>	

# Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V.

Segelfluggelände Lindlar

Telefon: 0151 12127675

Vorsitzender:

Andreas Braun

Eichenweg 9

51789 Lindlar

Telefon: 02266 470249

e-mail: [vorstand@lsv-lindlar.de](mailto:vorstand@lsv-lindlar.de)

Bankverbindung:

Volksbank Wipperfürth – Lindlar e.G.

BLZ 370 698 40

Kto Nr. 111 094 020

## Verzichtserklärung des Mitglieds

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

Ich verzichte auf alle Ansprüche, die mir gegenüber dem Verein "Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V.", dem Landesverband Nordrhein Westfalen und den Mitgliedern des DAeC daraus entstehen könnten, daß ich anlässlich meiner Tätigkeit im Flug- und Bodenbetrieb Unfälle oder sonstige Nachteile erleide. Diese Erklärung gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Sie erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus meinem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten können.

Ich kenne Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen. Ich weiß, daß ich mich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang und in der Höhe besteht, die ich für ausreichend halte.

Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitglied

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigter

## Erklärung über Strafverfahren gemäß §24 (3) 3 LuftVZO,

über Vorstrafen aller Art (Verkehrsverstöße und andere Straftaten) von Gerichten  
und  
über Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder sonstigen Behörden

Hiermit erkläre ich

Familienname		bei Namensänderung auch Geburtsname
Vornamen		sämtliche, Rufnamen unterstreichen
geboren am		Tag, Monat, Jahr

dass

- a) ich nicht vorbestraft bin von Gerichten, auch Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder sonstigen Behörden gegen mich nicht ergriffen worden sind. \*\*
- b) ich wie folgt bestraft wurde von Gerichten und folgende Maßnahmen der unten aufgeführten Art gegen mich ergriffen wurden. \*\*

Über schwebende Strafverfahren gegen mich ist mir nichts / folgendes bekannt:

Darüber hinaus bin ich weder gerichtlich vorbestraft noch sind weitere Strafverfahren anhängig oder Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder anderen Behörden gegen mich verhängt worden.

Mir ist bekannt, dass nach §24 und §26 der LuftVZO die Ausbildung von Luftfahrern, die Erteilung, Erneuerung und Erweiterung von Lizenzen sowie die Ablegung oder Abnahme von Prüfungen nach den Bestimmungen der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bei einer erheblichen gerichtlichen Bestrafung oder bei mehrfachen rechtskräftig festgestellten erheblichen Verkehrsverstößen unzulässig sind (mehr als 6 Punkte in Flensburg können zum Abbruch der Ausbildung bzw. zum Nichtausstellen der Lizenz führen).

.....  
Ort Datum

.....  
Unterschrift

\*\*Nichtzutreffendes streichen, erforderlichenfalls zusätzliches Blatt verwenden

# Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V.

Postfach 1128

51799 Lindlar

Gläubiger- Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000736685  
Mandatsreferenz 10001

Vorsitzender:

Bankverbindung:

Andreas Braun  
Eichenweg 9  
51789 Lindlar  
Tel.: 02266 470249  
mail: [vorstand@lsv-lindlar.de](mailto:vorstand@lsv-lindlar.de)

Volksbank Wipperfürth-Lindlar e.G.  
Kto.: 111 094 020  
BLZ: 370 698 40  
IBAN: DE10 3706 9840 0111 0940 20 e-  
BIC: GENODED1WPF

## SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V. , Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....  
Vorname und Name des Kontoinhabers

.....  
Straße und Hausnummer

.....  
Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

-----|---

IBAN

DE --| ---| ---| ---| ---| --

.....  
Datum, Ort und Unterschrift

# Luftsportverein Bergische Rhon Lindlar e.V.

Segelfluggelände Lindlar  
Telefon: 0151 12127675

Vorsitzender:

Andreas Braun  
Eichenweg 9  
51789 Lindlar  
Telefon: 02266 470249  
e-mail: [vorstand@lsv-lindlar.de](mailto:vorstand@lsv-lindlar.de)

Bankverbindung:

Volksbank Wipperfürth – Lindlar e.G.  
BLZ 370 698 40  
Kto Nr. 111 094  
020

## Versicherungssummen:

Stand: 01.04.2006

### Segelflugzeuge:

Kennzeichen:	Typ:	Haftpflichtvers.	Kaskovers. <small>Selbstbetr.: 2.000,-</small>	Passagierhaftpfl.vers.
D-0829	ASK 13	2.500.000,- €	15.399,- €	600.000,- €
D-3451	ASK 21	2.500.000,- €	46.017,- €	600.000,- €
D-5588	LS 4	1.875.000,- €	28.122,- €	
D-8466	ASK 23	1.500.000,- €	15.000,- €	
D-5645	Ka 8	1.500.000,- €	0,- €	

### Unfallversicherung: (über Landessportbund)

- Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr:

Ledige . . . . . :	Tod . . . . . :	5.000,-€
Verheiratete . . . . . :	Tod . . . . . :	10.000,-€
Verheiratete +1 Kind/+2 Kinder :	Tod . . . . . :	13.000,-€
Verheiratete +3 Kinder . . . . . :	Tod . . . . . :	15.000,-€
Verheiratete mehr als 3 Kinder :	Tod . . . . . :	18.000,-€
Alle . . . . . :	Invalidität . . . . . :	20.000,-€
jedoch, Invaliditätsgrad von 70% und mehr :		102.500,-€
Invaliditätsgrad von 80% und mehr :		130.000,-€
Invaliditätsgrad von 90% und mehr :		155.000,-€
Übergangsleist.:		1.500,-€
Bergungskosten :		3.000,-€

### - Jugendliche vom vollendeten 14. bis vollendeten 18. Lebensjahr:

	Tod . . . . . :	5.000,-€
	Invalidität . . . . . :	20.000,-€
jedoch, Invaliditätsgrad von 50% und mehr :		50.000,-€
Invaliditätsgrad von 70% und mehr :		155.000,-€
Tagegeldpauschale einmalig ab 60. Tag der AU.:		100,-€
Bergungskosten :		3.000,-€

**Achtung:** Unfallversicherungsschutz besteht nicht bei Ausübung von Motorflug !!!

Detailliertere Ausführungen bzw. Ausnahmeregelungen sind beim Vorstand zu erfahren !  
Neben den o.g. Versicherungen sind weitere spezielle Risiken vom Verein versichert.

### - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr:

Tod . . . . . :	2.500,-€
Invalidität . . . . . :	20.000,-€
jedoch, Invaliditätsgrad von 50% und mehr :	50.000,-€
Invaliditätsgrad von 70% und mehr :	155.000,-€
Bergungskosten :	3.000,-€

### Haftpflichtversicherung: (über Landessportbund)

Personen- und Sachschäden pauschal: 2.600.000,-€

### Reisegepäckversicherung: (über Landessportbund)

je Reiseteilnehmer : 2.500,-€

### Krankenversicherung: (über Landessportbund)

### Vereins-Rechtsschutzversicherung: (über Landessportbund)

Über diese bestehenden Versicherungen hinaus gibt es die Möglichkeit, sich privat, den eigenen Bedürfnissen nach, zu versichern. Hierzu wenden Sie sich an Ihre Versicherungsgesellschaft.  
Hinweis: Flugrisiko bei eventuell bestehenden Lebensversicherungen der Versicherungsgesellschaft schriftlich mitteilen!

Ich bestätige hiermit, daß ich die abgeschlossenen Unfallversicherungen und den Hinweis auf die Möglichkeit der privaten Versicherung, wenn die abgeschlossenen Versicherungen meinen Bedürfnissen nicht entsprechen, zur Kenntnis genommen habe.

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen !!!

Die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und –summen finden Sie im Internet unter:

<http://www.aeroclub-nrw.de/downloads> Übersicht Versicherungen

Ort

Datum

Unterschrift

# Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen "Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V.". Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Lindlar.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des Flugportes Segelfliegen ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche und rassische Betreibungen.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbands Nordrhein-Westfalen des Deutschen Aeroclubs und über diesen mittelbares Mitglied des Deutschen Aeroclubs. Er erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Segelflugportes als Volkssport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betreuung der luftsportlichen Betätigung der Mitglieder
- aktive Jugendarbeit
- Ausbildung der Mitglieder zu Luftfahrern
- Bereitstellung von Start- und Fluggerät für den Segelflug
- praktische und theoretische Weiterbildung der Mitglieder
- Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften

Der Verein bekennt sich zur Ausübung des Segelflugsports um seiner selbst Willen auf reiner Amateurbasis, ohne wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

### § 2 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Luftsportvereins ist im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung aufgeführten Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen des Luftsportvereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Jeder, der die Satzung und Ordnung des Luftsportvereins anerkennt und bereit ist, den in § 1 genannten Zweck zu fördern, kann Mitglied des Luftsportvereins werden.

# Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

## SATZUNG

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften an Einzelpersonen erteilen.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Luftsportverein erworben. Zu diesem Zwecke ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen, die nach der Anhörung beider Parteien entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens 6 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Luftsportverein ausgeschlossen werden wegen:

- groben Verstoßes gegen die Satzung oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichtzahlung der ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dem endgültigen Beschluß der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung des Vorstandes verbindlich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Luftsportverein oder an dessen Vermögen, jedoch bleiben alle etwaigen Verbindlichkeiten dem Luftsportverein gegenüber bestehen.

Der Luftsportverein haftet nicht für die den Mitgliedern aus dem Flugsportbetrieb entstandenen Schäden oder Sachverlusten.

### § 4 Beiträge

Zu seiner Finanzierung verlangt der Verein von seinen Mitgliedern Zahlungen. Diese sind Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Start- und Fluggebühren, Umlagen und sonstige Abgaben.

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung, Die Start- und Fluggebühren, Umlagen und sonstige Abgaben werden vom Vorstand festgelegt.

Zahlungspflichtige und Höhe der Abgaben werden in der Gebührenordnung veröffentlicht.

### § 5 Verwaltung

Der Luftsportverein verwaltet sich durch

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- den Vorstand
- die Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

## SATZUNG

### § 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr vor Beginn der Flugsaison, also in der Regel innerhalb der ersten 3 Monaten des Kalenderjahres, spätestens aber im April, statt.

Der Termin und die Tagesordnung sind vom Vorstand spätestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorsitzende des Luftsportvereins, sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied leitet als Versammlungsleiter die Versammlung bis zur Entlastung des Vorstandes.

Während der Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von einem durch die Mitgliederversammlung zuvor zu wählenden Wahlleiter geleitet.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind.

Sind nicht 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, schließt der Vorstand die Versammlung. Unmittelbar danach beruft er mündlich eine neue Versammlung ein, die sofort durchgeführt wird. Diese Versammlung ist auch bei unter 50 % anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.

Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, es sei denn, daß diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Gefaßte Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

### § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder bei einer Berufung nach § 3 hat der Vorstand eine solche Versammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen.

### § 8 Anträge für Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen können nur über fristgerecht gestellte Anträge entscheiden.

Fristgerecht gestellte Anträge müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingegangen sein.

Nicht fristgerechte Anträge können als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt und damit zur Tagesordnung zugelassen werden, es sei denn, daß diese Satzung etwas anderes bestimmt.

# Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

## SATZUNG

### § 9 Vorstand

Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ der in § 5 aufgeführten Organe. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter der Berücksichtigung des in dieser Satzung festgelegten Zweckes des Luftsportvereins.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Die anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

Dem Verein steht für wichtige Entscheidungen ein beratendes Gremium zur Seite, das anhörungspflichtig ist. Es besteht aus:

- den Fluglehrern
- den Werkstattleitern
- dem Jugendgruppenleiter

Der Vorstand führt die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes weiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Jugendgruppenleiter wird von der Jugendgruppenversammlung, die vor der Hauptversammlung stattfinden soll, gewählt.

Die Wahlen finden als offene Wahlen statt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern gewünscht wird.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der restliche Vorstand das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

### § 10 Satzungsänderungen und Ordnungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten (siehe § 6) zustimmen und der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Ordnungen für die Organe und den Flugbetrieb des Luftsportvereins zu erlassen. Die Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

## SATZUNG

### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten (siehe § 6) beschlossen werden.

Bei Auflösung des Luftsportvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Luftsportvereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Luftsportes. Die Mitglieder erhalten nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen - z.B. Zurverfügungstellung von Werkzeugen - zurück.

Bei einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein soll das Vermögen des Vereins auf den dies annehmenden neuen Vereins übertragen werden, sofern dieser ebenfalls als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.

